



## Fragebogen zur Übertragung einer Versorgung<sup>1)</sup>

1. Übernehmender Versorgungsträger	<input type="text"/>
2. Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.	<input type="text"/>
3. Übertragender Versorgungsträger	<input type="text"/> <input type="text"/> Name, Anschrift und Durchführungsweg
4. Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.	<input type="text"/>
5. Bisheriger Vertragspartner / Arbeitgeber	<input type="text"/>
6. Neuer Vertragspartner / Arbeitgeber	<input type="text"/>
7. Ausscheidatum des Arbeitnehmers beim bisherigen Vertragspartner/ Arbeitgeber	<input type="text"/>
8. Übertragungsstichtag	<input type="text"/>

### Daten zur versorgungsberechtigten Person

9. Name, Vorname	<input type="text"/>		
10. Geschlecht	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Mann	Geburtsdatum <input type="text"/>	ausgeübter Beruf <input type="text"/>
11. Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
12. Postleitzahl, Wohnort	<input type="text"/>		

### Versicherungstechnische Daten

#### Hauptversorgung

13. Jahresrente / Kapitalabfindung / Versicherungssumme	<input type="text"/>	EUR
14. Tarifbezeichnung	<input type="text"/>	Rechnungszins <input type="text"/> %
15. Tarifbeschreibung	<input type="text"/>	
16. Beginn des Vertrags	<input type="text"/>	
17. Vertraglicher Rentenbeginn / Ablauf der Versicherung	<input type="text"/>	
18. Garantiezeit / Mindestrentenleistung	<input type="text"/>	
19. Eintrittsalter	<input type="text"/>	
20. <b>Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile</b>	<input type="text"/>	EUR
<input type="checkbox"/> In dem Wert sind überzahlte Beiträge enthalten	<input type="checkbox"/> In dem Wert sind <u>keine</u> überzahlten Beiträge vorhanden	

<sup>1)</sup> Mit dem Begriff „Versorgung“ wird eine Direktversicherung, eine Versicherung bei einer Pensionskasse oder eine Versorgung in einem Pensionsfonds bezeichnet.

## Zusatzversicherungen

21. <u>Unfall-Zusatzversicherung</u>	
22. Versicherungssumme:	EUR
23. <u>Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung</u>	
24. Beitragsbefreiung	EUR
25. Jährliche Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungsrente	EUR
26. <b>Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile</b>	EUR
27. <u>Hinterbliebenen-Zusatzversicherung</u>	
28. Jährliche Hinterbliebenenrente / Versicherungssumme	EUR
29. Geburtsdatum der mitversorgungsberechtigten Person	
30. Jahresrente / Versicherungssumme (für Waise)	EUR
31. Endalter der Waisenrente	
32. <b>Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile</b>	EUR
33. <u>Sonstige Zusatzversicherung</u>	
34. Jahresrente / Versicherungssumme	EUR
35. <b>Zu übertragender Wert ohne Überschussanteile</b>	EUR

## Beiträge · Risikoprüfung · Unverfallbarkeit Haupt- und Zusatzversicherungen

36. Gesamtbeitrag	EUR
davon Risiko- / Berufszuschläge für Hauptversicherungen <sup>2)</sup>	
Zusatzversicherungen <sup>2)</sup>	
37. Ende der Beitragszahlung	
38. Zahlungsweise	
39. Überzahlte Beitragsteile	EUR
40. Unbezahlte Beitragsteile	EUR
41. Gesundheitsprüfung <sup>2)</sup>	
42. Leistungseinschränkung	
43. Die Versorgungsanwartschaft ist nach unseren Unterlagen	<input type="checkbox"/> noch nicht gesetzlich unverfallbar <input type="checkbox"/> gesetzlich unverfallbar
Wenn noch nicht gesetzlich unverfallbar, ab wann wird die Unverfallbarkeit eintreten	

<sup>2)</sup> Sofern für den Übertragungsvorgang erforderlich, bitte auch die Risikoeinstufung (z. B. Risiko- und Gefahrenklasse, Ausschlussklausel) angeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen Daten grundsätzlich nur erhoben und verarbeitet werden, wenn dies nicht verzichtbar ist.

## Guthaben aus zugeteilten Überschussanteilen<sup>3)</sup>

### Hauptversorgung

44. Angesammelte Überschussanteile einschl. Zinsen		EUR
45. Wert der zusätzl. Rente / Versicherungssumme (Bonus)		EUR
46. Sonstige fällige Überschussanteile		EUR
47. Fällige Schlussüberschussanteile einschl. Bewertungsreserven <sup>4)</sup>		EUR

### Zusatzversicherungen

48. Sonstige fällige Überschussanteile		EUR
49. Fällige Schlussüberschussanteile einschl. Bewertungsreserven <sup>4)</sup>		EUR
50. <b>Zu überweisender Gesamtbetrag</b>		EUR

## Daten zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

1. Inhalt aller Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 AltvDV (hierfür können Sie beiliegendes Zusatzblatt nutzen)

2. Beitragssumme, die bisher für die Altersversorgung und eine etwaige Hinterbliebenen-Zusatzversorgung geleistet worden ist:  EUR

### 3.1 Förderung nach § 3 Nr. 63 / § 10a EStG

Teil des übertragenen Wertes, der auf geförderten Beiträgen beruht, aufgeteilt nach

a) Hauptversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG	<input type="checkbox"/> § 10a EStG	<input type="text"/> EUR
b) Hinterbliebenen-Zusatzversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG	<input type="checkbox"/> § 10a EStG	<input type="text"/> EUR
c) Berufsunfähigkeits- / Erwerbsminderungs-Zusatzversorgung	<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 EStG	<input type="checkbox"/> § 10a EStG	<input type="text"/> EUR

### 3.2 Förderung nach § 40b EStG

**Die folgenden Angaben sind nur für eine vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Versicherung (Versicherungsbeginn vor dem 1. April 2005), die Kapital- oder Teilkapitalauszahlungen zulässt, erforderlich. Diese Angaben sind auch dann nötig, wenn die Versicherung bisher teilweise oder ganz steuerlich gefördert worden ist.**

Rechnungsmäßige Zinsen  EUR

Außerrechnungsmäßige Zinsen  EUR

## Daten zur Beitragspflicht in der GKV / GPfIV für Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen mit privat eingezahlten Beiträgen

Teil des übertragenen Wertes, der auf Beiträgen beruht, die der Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer eingezahlt hat (Hauptversorgung inkl. Zusatzversicherungen)  EUR

### Wichtige Hinweise:

Der übertragende Versorgungsträger muss bei der Übertragung vollständige Informationen für eine korrekte steuerliche Behandlung übermitteln.

Policendarlehen / Abtretungen oder Verpfändungen sind vor der Übertragung zu beseitigen. Auf evtl. bestehende unwiderrufliche Bezugsrechte / Ansprüche muss verzichtet werden. Zahlungsverfügungen für den Todesfall sind zu widerrufen.

Falls beim bisherigen Arbeitgeber die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde, sollten bisheriger und neuer Arbeitgeber auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (m/n-Methode, § 2 Abs. 1 BetrAVG) hingewiesen werden.

<sup>3)</sup> Die Überschussanteile können auch in einem Gesamtbetrag angegeben werden.

<sup>4)</sup> Es sind mindestens diejenigen Mittel zu übertragen, die auch im Stornofall ausgezahlt werden.

**Antrag auf Übertragung einer Versorgung aus den Durchführungswegen  
Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds  
im Rahmen des Abkommens**

Wir bitten um Übertragung folgender Versorgung:

Versicherungsschein- / Vertrags-Nr.	<input type="text"/>
Name der versorgungsberechtigten Person / Arbeitnehmer	<input type="text"/>
Name des bisherigen Vertragspartners / Arbeitgebers	<input type="text"/>
Übertragender Versorgungsträger	<input type="text"/>
Name des neuen Vertragspartners / Arbeitgebers	<input type="text"/>
Übernehmender Versorgungsträger	<input type="text"/>
Übertragungsstichtag <sup>5)</sup>	<input type="text"/>

Das zwischen den Versorgungsträgern bestehende Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel hat folgenden für den Vertragspartner und die versorgungsberechtigte Person maßgebenden Inhalt:

1. Die Versorgung wird auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Der übertragende und der übernehmende Versorgungsträger stimmen der Übertragung zu, sofern der Antrag **innerhalb von 15 Monaten** nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem der beteiligten Versorgungsträger eingereicht wird.
2. Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden Versorgungsträger bei Direktversicherungen und Versicherungen in einer Pensionskasse den Rückkaufswert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf; die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.
3. Soweit die Versorgung mit gleichwertigen Versicherungs- / Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll, wird der übernehmende Versorgungsträger diese Versorgung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie bei dem übertragenden Versorgungsträger absichert, wird der übernehmende Versorgungsträger die Übertragung der Versorgung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
4. Der Versicherungsschutz beim übertragenden Versorgungsträger besteht bedingungsgemäß fort, bis der zu übertragende Wert beim übernehmenden Versorgungsträger eingegangen ist und der Übertragungsstichtag erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.
5. Es wird nur ein im Zusammenhang mit der Versorgung gebildetes Kapital übertragen, so dass sich nach der Übertragung die (garantierten) Werte sowie die Zusageart ändern können. Des Weiteren können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (m/n-tel, § 2 Abs. 1 BetrAVG) ergeben, wenn beim bisherigen Arbeitgeber bei der Direktversicherung und der Pensionskasse die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde oder der bisherige Arbeitgeber beim Pensionsfonds die Garantie übernommen hat (ggf. Nachschusspflicht).

<sup>5)</sup> Zeitpunkt, ab dem der neue Vertragspartner / Arbeitgeber die Beitragszahlung übernimmt.

**Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung  
für die Abfrage von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten  
beim übertragenden Versorgungsträger zur Risikobeurteilung**

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und die Produktkalkulation kann es seitens des übernehmenden Versorgungsträgers notwendig sein, Informationen zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen und/oder -einschränkungen vom übertragenden Versorgungsträger abzufragen. Diese können Informationen über die Gesundheit des Arbeitnehmers enthalten.

Hierfür benötigt der übernehmende Versorgungsträger vom Arbeitnehmer die untenstehende Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den übertragenden Versorgungsträger, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen an ihn weitergegeben werden müssen.

Der Arbeitnehmer kann dieser Datenerhebung widersprechen. Ohne diese Angaben kann vom übernehmenden Versorgungsträger allerdings keine Risikobeurteilung und Produktkalkulation vorgenommen werden. Alternativ könnten die Angaben vom Arbeitnehmer beim übertragenden Versorgungsträger erfragt und selbst beigebracht werden, was aber zu Verzögerungen führen würde.

**Der Arbeitnehmer willigt ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung erforderlich ist – die vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und für diese Zwecke verwendet.**

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des künftigen Vertragspartners (neuer Arbeitgeber)

Unterschrift und Stempel des bisherigen Vertragspartners (alter Arbeitgeber)

Unterschrift der versorgungsberechtigten Person (Arbeitnehmer)

# Zusatzblatt zur Übertragung einer Versicherung

## 1. Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 1 AltvDV (Daten zu Zulagen bei Förderung nach § 10 a EStG)


## 2. Aufzeichnungen im Sinne von § 19 Abs. 2 AltvDV

Bitte geben Sie folgende Daten an:

- Zeiträume mit steuerlicher Förderung und welche Art von Förderung
- Zeiträume ohne steuerliche Förderung
- im jeweiligen Zeitraum gezahlter Beitrag in EUR
- Wert der Leistung in EUR zum Übertragungstermin aus dem jeweils gezahlten Beitrag

	Zeitraum vom                      bis	Steuerliche Förderung nach dem EStG	Gezahlter Beitrag in EUR	Wert j'91 F' zum Übertragungstermin
1		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
2		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
3		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
4		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
5		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
6		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
7		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		
8		<input type="checkbox"/> § 3 Nr. 63 <input type="checkbox"/> § 3 Nr. 66 <input type="checkbox"/> § 40b <input type="checkbox"/> § 10a <input type="checkbox"/> keine steuerliche Förderung		

## 3. Weitere Informationen
